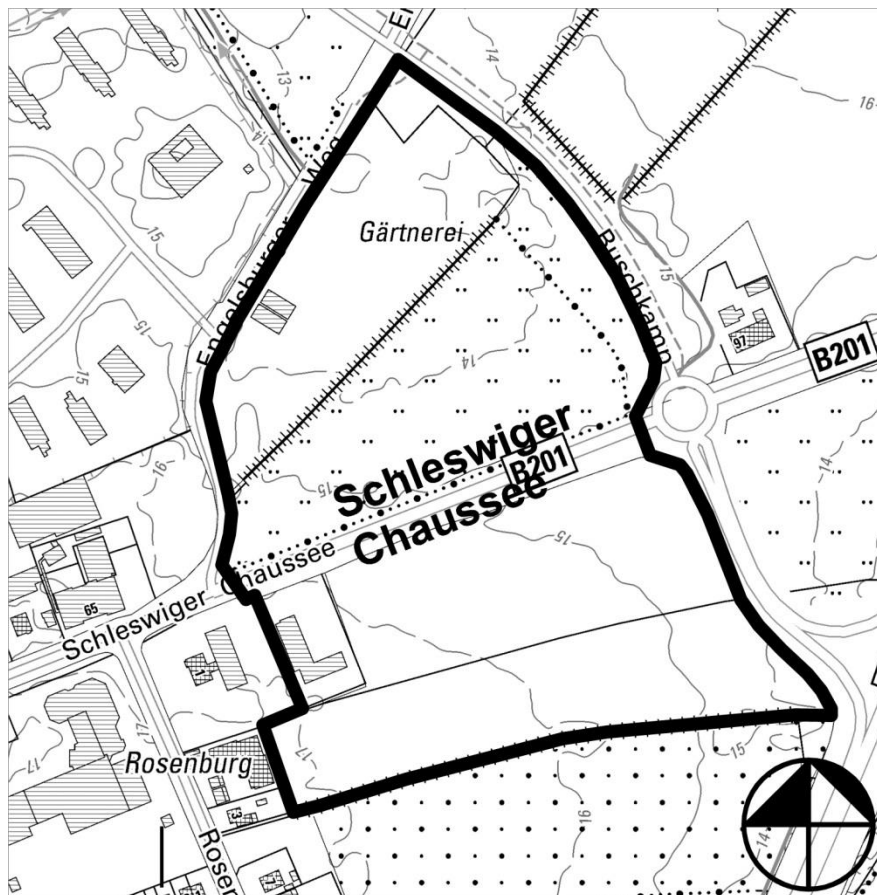




## Amtliche Bekanntmachung

### des Beschlusses des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 99 „Lehmkuhlen“ der Stadt Husum

Das Stadtverordnetenkollegium der Stadt Husum hat in seiner Sitzung am 17.06.2021 den Bebauungsplan Nr. 99 für das Gebiet südlich Engelsburger Weg, westlich Buschkamp und B5 und nördlich der Baumschule (siehe kartenmäßige Darstellung), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.



Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 13.11.2021 in Kraft.

Alle Interessierten können den B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tag an im Rathaus der Stadt Husum, Zingel 10, 3. OG, in den Zimmern 325/326, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr

|                 |                                  |
|-----------------|----------------------------------|
| Mo.-Fr.         | 08:30-12:00 Uhr                  |
| Do.             | 08:30-12:00 Uhr, 13:00-16:00 Uhr |
| 1. Do. im Monat | 08:30-12:00 Uhr, 13:00-18:00 Uhr |

einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Außerhalb dieser Öffnungszeiten können telefonisch in der Planungsabteilung der Stadt Husum, Tel. 04841 666-643 oder 666-642 oder per E-Mail [bauleitplanung@husum.de](mailto:bauleitplanung@husum.de) auch andere Zeiten vereinbart werden. Zusätzlich wurden der B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse [www.husum.org/Planen-Bauen/Bauen/Bauleitplanung/](http://www.husum.org/Planen-Bauen/Bauen/Bauleitplanung/) eingestellt und sind über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Husum geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Husum unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist

Husum, 12.11.2021  
gez. Uwe Schmitz

Diese Bekanntmachung ist am 12.11.2021 in den Husumer Nachrichten veröffentlicht worden.